

Begründung

zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Zarten“ in Zarten

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsteil Zarten“ wurde am 25.03.2021 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchzarten beschlossen.

In den letzten Monaten wurden Bauanträge mit sehr individueller Gebäudegestaltung vorgelegt. Durch diese Planungen verliert das Bebauungsplangebiet immer mehr seinen ursprünglichen dörflichen Charakter. Die Planungen widersprechen den Planungsgrundsätzen des Bebauungsplans nach einem harmonischen Gesamterscheinungsbild.

Der Gemeinderat hat daher beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre erlassen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist.

Nach § 16 Abs. 1 BauGB wird die Veränderungssperre von der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Zur Sicherung der planerischen Überlegungen des Bebauungsplans „Ortsteil Zarten“ wird der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

79199 Kirchzarten, den

Andreas Hall, Bürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Satzung wurde nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB am _____
im Amtsblatt der Gemeinde Kirchzarten öffentlich bekannt
gemacht und ist somit an diesem Tag in Kraft getreten

79199 Kirchzarten, den

Andreas Hall, Bürgermeister